



Reglement über das Verbandsgericht der SKG

Die Delegiertenversammlung der SKG erlässt, gestützt auf Art. 40a Abs. 5 SKG-Statuten, das vorliegende Reglement:

1. Grundsätze

- 1.1** Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gemäss Art. 40a der Statuten der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG ist dieses Reglement massgebend.
- 1.2** Soweit in diesem Reglement keine Regelung enthalten ist, wird das Verfahren durch das Verbandsgericht unter Beachtung der allgemein gültigen verfahrensrechtlichen Grundsätzen bestimmt.

2. Rechtsmittel des Rekurses

2.1 Rekursfrist

Der Rekurs muss innert 30 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheids oder Beschlusses erhoben werden.

2.2 Legitimation

Zum Rekurs berechtigt ist jedermann, der durch einen anfechtbaren Entscheid oder Beschluss betroffen ist.

2.3 Rekursgründe

Mit dem Rekurs können alle Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und des angefochtenen Beschlusses oder Entscheides gerügt werden. Neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel sind zulässig. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung der Rekursgründe durch das SKG-Verbandsrecht.

2.4 Form

Der Rekurs ist eingeschrieben in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichts einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

Die Verfahrenssprache richtet sich nach der Sprache der Rekurschrift, welche in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen ist.

2.5 Aufschiebende Wirkung

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident des Verbandsgerichts kann diese auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der Gegenpartei entziehen.



3. Rekursverfahren

3.1 Verfahrensleitung

Der Präsident des Verbandsgerichts leitet das Verfahren, vertritt das Gericht gegen aussen und trifft die notwendigen prozessleitenden Verfügungen.

3.2 Einschreibgebühr

Der Präsident des Verbandsgerichts fordert den Rekurrenten zur Bezahlung einer Einschreibgebühr auf. Die Höhe der Einschreibgebühr wird in einem separaten Tarif festgelegt.

Wird die Einschreibgebühr innert angesetzter Frist von 20 Tagen nicht geleistet, ist der Rekurs durch Präsidialverfügung als erledigt abzuschreiben.

3.3 Schriftenwechsel

In der Regel erfolgt ein einfacher Schriftenwechsel. Ausnahmsweise können ein zweiter Schriftenwechsel und weitere Eingaben einverlangt werden.

Für die Einreichung von durch das Gericht verlangten Stellungnahmen (Rekursantwort, weitere Eingaben, etc.) sowie Beweismitteln ist eine Frist von ordentlicherweise 20 Tagen anzusetzen, welche auf begründetes Gesuch hin verlängert werden kann.

3.4 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Personen, welche dem Geltungsbereich der SKG unterstehen, sind verpflichtet, das Verbandsgericht bei der Feststellung des Sachverhalts und der Beschaffung von Beweismitteln zu unterstützen, Vorladungen als Parteien oder Auskunftspersonen vor das Verbandsgericht zu befolgen und die an sie gerichteten Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten.

3.5 Beweisführung und –würdigung

Eine Beweisführung erfolgt nur über bestrittene und relevante Sachverhalte, wobei sämtliche Beweismittel offen stehen. Das Verbandsgericht würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

4. Rekursentscheid

4.1 Entscheidungsfindung

Der Entscheid des Verbandsgerichts erfolgt ordentlicherweise schriftlich auf dem Zirkulationsweg mit Mehrheitsentscheid, wobei die Mitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet sind. Jedes Mitglied kann eine mündliche Beratung verlangen. Eine Parteiverhandlung findet in der Regel nicht statt.

Das Verbandsgericht entscheidet ordentlicherweise in Dreierbesetzung und schreibt seine Entscheide selbst.



4.2 Überprüfungsbefugnis

Ein Entscheid oder Beschluss darf nicht zu Ungunsten des Rekurrenten abgeändert werden.

4.3 Rekursentscheid

Das Verbandsgericht entscheidet in der Sache selbst oder weist das Verfahren zur Ergänzung und Neuurteilung an die zuständige Instanz zurück, wobei diese an die Erwägungen des Verbandsgerichts gebunden ist.

Der Entscheid wird den Parteien eingeschrieben und mit einer ausführlichen Begründung zugestellt.

4.4 Anfechtbarkeit

Der Entscheid des Verbandsgerichtes ist endgültig, unter dem Vorbehalt der Anfechtung beim zuständigen staatlichen Gericht.

4.5 Kosten

Die unterliegende Partei trägt in der Regel die Verfahrenskosten, welche aus Gerichtsgebühren und den effektiven Auslagen für Gutachten, Zeugeneinvernahmen, etc. bestehen und mit der Einschreibgebühr verrechnet werden.

Die Gerichtsgebühren werden in einem separaten Tarif festgelegt.

Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

5. Archivierung

- 5.1** Die Gerichtsakten werden im Sekretariat der SKG während zehn Jahren archiviert. Sie stehen dort Personen zur Einsicht offen, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Der Entscheid darüber liegt endgültig beim Präsidenten des Verbandsgerichts.

6. Richterentschädigung

- 6.1** Die Mitglieder des Verbandsgerichts erhalten eine angemessene Entschädigung, welche in einem separaten Tarif festgelegt wird.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 7.1** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SKG vom 28. April 2001 auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

Die am 24. April 2004 durch die Delegiertenversammlung der SKG beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft und sind auf alle in diesem Zeitpunkt rechtshängigen und alle zukünftigen Verfahren anzuwenden.



- 7.2** Die Delegiertenversammlung der SKG erlässt den Tarif über die durch das Verbandsgericht zu erhebenden Gebühren und die Entschädigungen der Richter am Verbandsgericht.
- 7.3** Sämtliche früheren und im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.
- 7.4** Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängige Rechtsmittelverfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz und nach bisherigem Recht unter Ausschluss einer Anrufung des Verbandsgerichts endgültig entschieden. Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Rechtsmittelfristen richtet sich die Zuständigkeit nach neuem Recht.
- 7.5** Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.